

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 45 (1894)

Artikel: Zur Abstimmung über die Frage der Abtretung eines Teiles der Zolleinnahmen an die Kanton

Autor: Fankhauser

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A u f s ä t z e.

Zur Abstimmung über die Frage der Abtretung eines Teiles der Zolleinnahmen an die Kantone.

Bekanntlich soll am 4. nächsten Monats in der Schweiz darüber abgestimmt werden, ob, entsprechend einem eingereichten Initiativbegehrten, in die Bundesverfassung eine Bestimmung aufzunehmen sei oder nicht, zufolge welcher der Bund den Kantonen vom Gesamtertrag der Zölle alljährlich zwei Franken per Kopf der Wohnbevölkerung zu verabfolgen hätte.

Wenn auch die vorliegende Frage vorwiegend politischer Natur ist und ihre Folgen sich vor allem in dieser Hinsicht geltend machen dürften, so ist doch damit nicht ausgeschlossen, dass die fallende Entscheidung in wirtschaftlicher Beziehung ebenfalls von bedeutender Tragweite sein wird. Es erscheint daher für eine Fachzeitschrift nicht bloss zulässig, sondern geradezu Pflicht, der aufgeworfenen Frage gegenüber Stellung zu nehmen und die Konsequenzen zu beleuchten, welche die event. Annahme eines solchen Beschlusses nach sich ziehen würde. Man wolle daher das Nachstehende, welches lediglich die Ansicht der Redaktion zum Ausdruck bringen soll, in diesem Sinne auffassen.

Wohl ziemlich allgemein ist man darüber einig, dass die Hauptwirkung der vorgeschlagenen Verfassungsänderung einerseits in der Beeinträchtigung der bisherigen Leistungsfähigkeit des Bundes und anderseits in der Hebung des Einflusses der Kantone durch die ihnen vom Bunde zur Verfügung zu stellenden Mittel zu suchen sein wird. Für unser Forstwesen möchte es scheinbar ziemlich gleichgültig sein, ob die zu dessen Förderung notwendigen Beträge vom Bunde direkt, oder aber indirekt, d. h. durch die Kantone, ausgegeben werden. In Wirklichkeit aber besteht diesfalls ein sehr wesentlicher Unterschied insofern, als im grossen Ganzen die forstfreundliche Gesinnung der Kantone mit derjenigen des Bundes nicht ganz auf gleiche Linie gestellt werden kann. Ohne damit einer Anzahl Kantone, deren

Leistungen auf forstlichem Gebiete rückhaltlose Anerkennung verdienen, nahe zu treten, muss man sagen, dass nicht überall die wünschbare Geneigtheit vorhanden ist, den Wald, insbesondere den Schutzwald, vor Misshandlung zu bewahren, sowie zu seiner Pflege und weiteren Ausdehnung die notwendigen grossen Opfer zu bringen. Schon der Umstand, dass zur Regelung der Forstpolizei im Hochgebirge ein Bundesgesetz nötig war, und dass man dieses nun über die ganze Schweiz ausdehnen will, dürfte als Beweis für das Gesagte dienen. Es wird daher sicher niemand im Ernste behaupten wollen, dass bei Verwerfung oder Annahme des vorliegenden Initiativbegehrns dem Forstwesen die nämlichen Mittel zugewendet würden. Eine Verminderung derselben wäre aber im höchsten Grade zu beklagen und dies um so mehr, als der Aufwand auf diesem Gebiete nicht abnehmen darf, sondern im Gegenteil für die Zukunft noch bedeutend steigen muss, wenn anders der angestrebte Zweck erreicht werden soll.

Es liegt in der Natur der Sache, dass beim Vollzug unseres Forstpolizeigesetzes vom 24. März 1876 die erste und nächstliegende Aufgabe darin bestand, *das Vorhandene zu erhalten*. Alle Anstrengungen mussten darauf konzentriert werden, ein ausreichendes Forstpersonal anzustellen, die Schutzwaldungen auszuscheiden, forstschädliche Dienstbarkeiten abzulösen, die Waldvermessung einzuleiten, die Nutzungen zu regeln u. s. w., u. s. w.

Es kommt hier nicht in Betracht, ob bis dahin dieser erste Teil der Aufgabe von allen Kantonen voll und ganz gelöst worden ist, denn ausser allem Zweifel dürfte stehen, dass diese Bestrebungen wenigstens soweit gefördert wurden, um nun auch einen Schritt weiter gehen und die Kreierung neuer Schutzwaldungen mit aller Energie an die Hand nehmen zu können. Zwar hat es auch bis dahin seitens der kantonalen und eidgenössischen Forstbeamten nicht an Anregungen gefehlt, stark geneigte Kahlfächen, durch deren Wiederbestockung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden könnten, mit Bundes- und Kantonsbeiträgen aufzuforsten, doch hat der Erfolg den diesfälligen Bemühungen noch nicht überall entsprochen. Nach den Jahresberichten des schweizer. Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, Abteilung Forstwesen, sind von 1871 bis 1893 für Anlage neuer oder Ergänzung bereits bestehender Schutzwaldungen nicht ganz zwei Millionen Franken ausgegeben worden, von welcher Summe überdies ein sehr beträchtlicher Teil auf kleinere Verbaue fällt, die vorge-

nommen werden mussten, um jene Aufforstungen zu sichern. Setzt man aber auch voraus, die letzteren hätten zwei Drittel des Gesamtbetrages erfordert, und die Kulturkosten belaufen sich im Mittel per Hektar auf nur 400 Fr., so ergäbe sich eine Vermehrung des Schutzwaldareals um rund 3500 ha oder um ca. 0,7 % der Waldfläche des eidgen. Forstgebietes.

Hält man diesen Zahlen gegenüber, dass von 1875—1893 der Bund allein für Wildbachverbaue und Flusskorrekturen über 21 Mill. an *Bundesbeiträgen* von durchschnittlich vielleicht 35—40 % der wirklichen Kosten ausgegeben hat, so wird man sicher auch wünschen, es möchte die Wiederbewaldung unseres Hochgebirges von nun an ein etwas beschleunigtes Tempo annehmen.

Aus welchem Grunde, so wird man fragen, machen wir denn mit der Anlage neuer Schutzwaldungen keine raschern Fortschritte, wenn doch das Forstpersonal diese Arbeiten zu fördern sucht und der Bund dieselben mit hohen Beiträgen (bis zu 70 % der Kulturkosten) unterstützt? Einigen Aufschluss über diesen Punkt dürfte ein Vergleich der Leistungen der einzelnen Kantone mit den Beiträgen geben, welche diesen Arbeiten *ausser* den Bundessubsidien zugewendet worden sind:

Kanton *)	Verwendete Gesamtbeträge von 1876—1893	Beiträge		
		zugesichert aus der sog. <i>Hülfsmillion</i> (von den Liebesgaben v. 1868 zurück- behalten)	der Kantone in % der Kostensumme	
Bern	Fr. 776,000	Fr. —	30 %	
Luzern	" 15,000	" —	—	
Uri	" 49,000	ca. " 11,000	—	
Schwyz	" 64,000	" —	?	
Obwalden	" 28,000	" —	15 %	
Nidwalden	" 13,000	" —	15 "	
Glarus	" 29,000	" —	25 "	
Freiburg	" 18,000	" —	10 "	
Appenzell A.-Rh.	" 13,000	" —	20 "	
St. Gallen	" 164,000	ca. " 10,000	früher 10, seit letztem Jahr 20—30 %	
Graubünden	" 165,000	" 32,000	?	
Tessin	" 487,000	" 43,000	20 %	
Wallis	" 86,000	" 26,000	seit 1892 20 %	

*) Die Kantone, in denen zu dem angegebenen Zwecke bis dahin im gesamten noch nicht Fr. 10,000 mindestens verwendet wurden, sind ausser Betracht gelassen.

Aus obiger Zusammenstellung ergibt sich nicht nur, dass die Kantone in sehr ungleichem Grade geneigt sind, die Anlage neuer Schutzwaldungen finanziell zu unterstützen, sondern namentlich auch, dass die Leistungen im allgemeinen dort am grössten, wo über den Bundesbeitrag hinaus der beträchtlichste Zuschuss gewährt wird.

Die Aussicht auf einen Bundesbeitrag allein vermag nur wenige zu bestimmen, offenes Land in Wald umzuwandeln, aus dem einfachen Grunde, weil diese Operation in finanzieller Beziehung gewöhnlich nichts weniger als vorteilhaft ist. Abgesehen von den Unzukömmlichkeiten, welche Kulturen im Hochgebirge oft für den Landwirt mit Rücksicht auf den Weidgang, besonders denjenigen der Ziegen, mit sich bringen, muss der Bodenbesitzer für 80, 100 und noch mehr Jahre sozusagen auf jeden grösseren Nutzen verzichten, während ihm bis dahin die Weide, der Grasraub, die Streuegewinnung ein zwar bescheidenes, aber sicheres Einkommen gewährten. Tritt dann endlich ein Ertrag ein, so ist derselbe bei der Ungunst der Wachstumverhältnisse und der grossen Schwierigkeit des Holztransportes in der Regel so minim, dass dadurch nicht einmal der entgangene Nutzen ersetzt wird, geschweige denn ein Anteil der mit Zinsen und Zinseszinsen zu hohen Beträgen angewachsenen Kulturstunden. Selbst im günstigsten Falle, wenn der Beitrag des Bundes 70 % und derjenige des Kantons 30 % beträgt — Verbauungskosten aber darf der Bund höchstens mit 50 % subventionieren — bleibt somit dem Bodenbesitzer immer noch ein grosses Opfer zu tragen.

Es erscheint hienach erklärlich, wenn in unseren Gebirgsgegenden dem Boden nach seiner Aufforstung ein geringerer Wert beigemessen wird, als vorher. In Fällen, in denen die Wiederbewaldung steiler Kahlflächen mit Rücksicht auf vorzunehmende Bachverbauungen stattfinden muss, sind denn auch Gemeinden und Korporationen dazu nur zu bewegen, wenn sie ein entsprechendes Interesse am Zustandekommen des Verbauungswerkes haben. Gehören dagegen die betr. Grundstücke Besitzern, für welche solche Rücksichten nicht in Betracht fallen, z. B. Privaten oder Alpgenossenschaften, so wird von diesen beinahe immer der Ankauf bzw. die Expropriation des Terrains verlangt. Da jedoch zur Übernahme dieser die Kulturstunden in der Regel weit übersteigenden Lasten den schon durch das Verbauungswerk stark in Anspruch genommenen Interessenten gewöhnlich die Mittel fehlen, bei den meisten Kantonen aber geringe Geneigtheit vorhanden ist, sich ohne besondere Subvention auf so wenig rentable

Geschäfte einzulassen, so stösst die Vornahme solcher Aufforstungen meist auf ausserordentliche Schwierigkeiten.

Wir halten dafür, diese letzteren könnten gehoben werden dadurch, dass der Bund in allen denjenigen Fällen, in denen Terrain zur Anlage neuer Schutzwaldungen durch den Staat oder durch Gemeinden erworben werden muss, einen Teil des aus der Umwandlung jener Flächen in Wald sich ergebenden Minderwertes tragen würde. Durch eine solche Unterstützung erhielten jedenfalls die Massnahmen zur Ergänzung der Bestockung unseres Hochgebirges einen mächtigen Impuls, und, was nicht minder wichtig wäre, es könnten durch zweckentsprechende Auswahl der Flächen die Anstrengungen überall auf die Punkte vereinigt werden, wo sie den grössten Erfolg versprechen würden.

Ohne eine solche Subventionierung der Bodenerwerbung wäre jedenfalls auch von der Ausdehnung des Forstgesetzes auf die ganze Schweiz, was die Vermehrung des Waldareals betrifft, nur geringer Erfolg zu erwarten, denn in den tieferen Lagen wird der höheren Bodenpreise wegen noch weniger Terrain zur Aufforstung zu erhalten sein, als im Hochgebirge. In dieser Beziehung ist bezeichnend, dass von den Fr. 198,920, welche Hr. Forstmeister *Neukomm* in der letzten Mai-Nummer (S. 92) dieser Zeitschrift als zur Ergänzung der Bestockung im Kanton Schaffhausen notwendig erachtet, nur Fr. 25,920 Kulturkosten sind, während an die übrigen zum Ankauf des Terrains bestimmten Fr. 172,000 der Bund dermalen gar keinen Beitrag zu verabfolgen berechtigt wäre.

Es dürfte sich aus dem Gesagten ergeben, dass zu weiterem Vollzug des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge für die Zukunft sehr beträchtliche Mittel notwendig sein werden. Entzieht man aber solche dem Bunde zu anderen Zwecken, so kann von einer nennenswerten Erweiterung des Schutzareals kaum mehr die Rede sein. Nachdem aber der Bund von 1863 bis 1893 bereits nahezu an 27 Millionen Franken zur Subventionierung von Wildbachverbauungen und Flusskorrekturen verabfolgt hat, wäre es jedenfalls höchst unrationell, wenn diejenigen Massnahmen, welche für den Unterhalt jener Werke die wichtigsten sind, ja denselben in vielen Fällen allein einen bleibenden Wert verleihen, wegen Mangel an den nötigen Mitteln unterbleiben müssten.

Wir wünschen daher schon aus diesem Grunde, es möchte sich das Schweizervolk am 4. November mit Entschiedenheit gegen jede

Verzettelung der Bundesfinanzen aussprechen und denselben damit ihre wichtige bisherige Bestimmung wahren, grosse Werke zu ermöglichen zum Wohle des Ganzen oder des Einzelnen, wo die Kräfte des letzteren dazu nicht ausreichen.

Dr. Fankhauser.

Waldbrand im Höhragen bei Bülach.

Am 20. Mai 1892, nachmittags $\frac{1}{4}$ vor 3 Uhr, ist in einem 15- bis 18jährigen Föhren- und Fichtenbestande des Gemeindewaldes Bülach Feuer ausgebrochen und es wurde eine Fläche von 2 ha. 60 a. von diesem Feuer vollständig zerstört. Diese Nachricht ist zwar für die meisten Leser Ihrer Zeitschrift keine Neuigkeit mehr; sie hat aber für weitere Kreise ein grosses Interesse, weil eine andere Brandursache als ein vorbeifahrender Eisenbahnzug fast vollständig ausgeschlossen ist, und weil der Gemeinderat Bülach gerichtliche Klage gegen die Nordostbahngesellschaft erhob, aber von allen Instanzen (Bezirksgericht, Obergericht Zürich, Bundesgericht) abgewiesen wurde. Die Bahnlinie verläuft an der betreffenden Stelle von Nordost nach Südwest, befindet sich auf einem etwa 2 m hohen Damme. Auf der Südostseite zieht sich ein 3,6—4 m breiter Flurweg dem Damme entlang und unmittelbar an diesen Flurweg schliesst sich der verbrannte Bestand in gleichem Niveau an. Die Fläche desselben ist ziemlich horizontal. 2 Uhr 35 war Zug No. 200 bei sehr heftigem Westwinde von Bülach (km 16,2) nach Zürich abgefahren. Bevor er die Station Niederglatt (km 21,1) erreichte, wurde das Feuer bei km 18,8 im Höhragen schon bemerkt, und ausserdem brannte die Bahnböschung im Einschnitte zwischen km 19,0 und 19,1 in unmittelbarer Nähe des Bahnwärterhäuschens. An letzterer Stelle erlosch das Feuer bald wieder von selbst, weil offenes Land an die Bahnböschung anstösst und ersteres keine weitere Nahrung mehr fand. Anders bei der ersten Brandstelle im Walde. Im Nu hatte, vom Westwinde getrieben, das Feuer die Baumkronen ergriffen und so eine 400 m lange Strecke durchrast, bis es an den ersten Querweg kam. Schon hatten die Kronen des jenseits der Strasse befindlichen 30jährigen, gereinigten und durchforsteten Fichtenbestandes Feuer gefangen, als der Wind nachliess, das Feuer kein dürres Material mehr vorfand und durch die herbeigeeilte Hülfsmannschaft bewältigt